



Direktion des Innern  
z.H. Frau Manuela Leemann  
Neugasse 2  
6301 Zug

Zug, 26. Mai 2015

## **Vernehmlassungsantwort zum Erlass eines Gesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG-ZG)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Frau Leemann

Mit Schreiben vom 4. März 2015 laden Sie die SVP des Kantons Zug zur Vernehmlassung in eingangs rubrizierter Angelegenheit ein. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese im Folgenden gerne wahr.

### **1. Ausgangslage**

Für die SVP des Kantons Zug ist die Gleichstellung von Frau und Mann eine Selbstverständlichkeit. Sie ist in der eidgenössischen, kantonalen und gemeindlichen Verfassungs- und Gesetzgebung bereits umgesetzt und wird auch in breiten Teilen der Bevölkerung als Selbstverständlichkeit aufgefasst.

Die zahlreichen Forderungen, welche mit dem Schlagwort der Gleichstellung oft einhergehen, sind jedoch mit grosser Skepsis zu betrachten, denn sie dienen oft der Durchsetzung eines bestimmten Gesellschaftsbildes oder eines politischen Programms. Ein Beispiel: Der behauptete Bildungsrückstand, die geschlechterspezifische Wahl der Berufe und Studienfächer, die geltend gemachte Untervertretung der Frauen in der Politik sowie der mutmasslich geringe Frauenanteil in Führungspositionen von Unternehmen wird angeführt, um „Nachholbedarf“ im Bereich der Geschlechtergleichstellung zu suggerieren. Dabei wird übersehen, dass die Studien- und Berufswahl oder die Festlegung einer Rollenverteilung innerhalb der Familie primär in der Entscheidungsfreiheit der einzelnen Personen oder der Familie liegt. Der Staat hat lediglich für die Leitplanken einer Gleichstellung zu sorgen und damit eine rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen.

### **2. Anforderungen an die Umsetzung des Gleichstellungsauftrags von Bundes- und Kantonsverfassung**

Die verfassungs- und völkerrechtliche Ausgangslage im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann wird vom Regierungsrat des Kantons Zug in seinem Bericht zum Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (im Folgenden: „Bericht des Regierungsrates“) ausführlich dargestellt. Zu Recht wird erwähnt, dass in der schweizerischen Gleichstellungspolitik im Laufe der letzten Jahrzehnte auf rechtlicher und institutioneller Ebene Verschiedenes getan und einiges erreicht worden ist.

In den Jahren 1998 bis 2010 bestand im Kanton Zug eine verwaltungsexterne Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann. Eine Weiterführung der Kommission wurde vom Kantonsrat im Jahre 2010 abgelehnt. Der darauf von Privatpersonen und Vereinen erwirkte Bundesgerichtsentscheid vom 21. November 2011 (BGE 137 I 305) verpflichtet den Kanton Zug,



einen Ersatz für die bisherige Kommission für die Gleichstellung bzw. die Chancengleichheit von Frau und Mann vorzusehen. Dagegen lässt sich gemäss Bundesgericht weder aus verfassungs- noch aus völkerrechtlichen Bestimmungen eine Verpflichtung zu einer bestimmten institutionellen Massnahme ableiten. Die Wahl derselben stehe vielmehr im Ermessen des Kantons. Dieser sei daher nicht verpflichtet, eine Kommission oder Fachstelle zu schaffen, sondern könne die Umsetzung des Gleichstellungsauftrags auch mit anderen Mitteln verfolgen. Das Bundesgericht stellt fest, es müsse bestimmt werden, welche staatlichen Stellen zur Förderung der Gleichstellung berufen sind, welche Kompetenzen ihnen hierbei zustehen und über welche personellen und finanziellen Ressourcen sie verfügen.

### **3. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf**

Die SVP des Kantons Zug ist der Auffassung, dass der vorgeschlagene Gesetzesentwurf viel zu weit geht, in seiner Formulierung zu schwammig und in Bezug auf seine Auswirkungen unklar ist. Die vom Bundesgericht geforderten Massnahmen könnten auch durch eine Teilrevision eines schon bestehenden Gesetzes erreicht werden. Zur Umsetzung des Verfassungsauftrags würde es genügen, eine bereits existierende verwaltungsinterne oder -externe Stelle, etwa die Ombudsstelle des Kantons Zug, als Anlaufstelle für Fragen rund um die Gleichstellung zu bezeichnen. Ein Ausbau personeller Ressourcen oder mehr finanzielle Ressourcen sind dafür nicht nötig. Insbesondere geht die im Gesetzesentwurf in § 3 Abs. 1 GIG-ZG vorgesehene Möglichkeit der Ausrichtung von Finanzhilfen weit über die vom Bundesgericht aus dem Gleichstellungsauftrag von § 5 Abs. 2 KV ZG und Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BV abgeleiteten Anforderungen hinaus.

Der vorliegende Gesetzesentwurf dürfte sich sodann für die Gemeinden als gefährlich erweisen, ist doch absehbar, dass die Gemeinden gestützt auf § 5 GIG-ZG zum Ausbau der Verwaltung gezwungen würden und entsprechende finanzielle Lasten auf sie zukämen. So würde nämlich der Regierungsrat die zur Zweckerreichung erforderlichen Massnahmen bestimmen (§ 2 Abs. 1 GIG-ZG), wobei die damit verbundenen Folgekosten für die Gemeinden völlig offen bleiben. Ebenso offen bleibt, um welche Massnahmen es sich überhaupt handeln würde. Die im Bericht des Regierungsrates suggerierte rein deklaratorische Bedeutung des § 5 GIG-ZG wird damit ausgehebelt. Im Übrigen ist fraglich, weshalb eine rein deklaratorische Bestimmung überhaupt in das Gesetz aufgenommen werden müsste.

### **4. Fazit**

Die SVP des Kantons Zug lehnt den vorliegenden Entwurf eines Gleichstellungsgesetzes ab. Die vom Bundesgericht gestützt auf den verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag geforderten Massnahmen sind genügend klar, bestimmt und ohne personelle und finanzielle Auswirkungen festzulegen und nicht wie vorliegend in Gestalt eines allgemeinen und offenen Gesetzestextes mit unabsehbaren Folgen umzusetzen. Der vom Bundesgericht den Gemeinwesen in der Wahl der Mittel eingeräumte erhebliche Ermessensspielraum ist zu nutzen: Es genügt, eine schon vorhandene verwaltungsinterne oder -externe Stelle als Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit der Gleichstellung zu bezeichnen.

Abschliessend bedankt sich die SVP Kanton Zug für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Präsident SVP Kanton Zug

Fraktionschef SVP Kanton Zug

Nationalrat Thomas Aeschi

Kantonsrat Manuel Brandenburg